

Glossar

A

Absolute Rechte

Absolute Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann bestehen („inter omnes“). Sie werden auch dingliche Rechte genannt. Das wichtigste absolute Recht ist das Eigentum.

Abtretung

Die Abtretung einer Forderung erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger (dem Inhaber der Forderung = Zedent) und dem neuen Gläubiger (Zessionar) (§ 398 BGB). Der Schuldner ist an der Abtretung nicht beteiligt. Es besteht aber die Möglichkeit, die Abtretung auszuschließen oder von der Zustimmung des Schuldners abgängig zu machen (§ 399 BGB). Etwas anderes kann sich aus § 354a Abs. 1 HGB ergeben.

Adäquate Kausalität

Eine adäquate Kausalität ist gegeben, wenn der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, zum Beispiel zwischen einer Verletzungshandlung und der dadurch eingetretenen Verletzung eines Rechtsgutes, nicht völlig außergewöhnlich und ganz und gar unwahrscheinlich ist. Zu unterscheiden sind die haftungsbegründende und die haftungsausfüllende Kausalität.

Akzessorietät

Eine Kreditsicherheit ist akzessorisch, wenn sie ohne die gesicherte Forderung nicht besteht. Das ist bei der Bürgschaft (§ 765 BGB) und bei der Hypothek (§ 1113 Abs. 1 BGB) der Fall. Nicht akzessorisch sind die Grundsuld (§ 1191 Abs. 1 BGB) und die – im BGB nicht geregelte – Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gem. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) anerkannt, abgeleitet aus Art. 1, 2 GG (Grundgesetz). Es beinhaltet das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner individuellen Persönlichkeit durch den Staat, aber auch im privaten Rechtsverkehr. Eine Verletzung kann einen Schadensersatzanspruch begründen.

Allgemeines Schadensrecht

Das allgemeine Schadensrecht ist in den §§ 249 ff. BGB geregelt. Bei diesen Vorschriften handelt es sich nicht um Anspruchsgrundlagen. Die §§ 249 ff. BGB regeln (nur) Art, Inhalt und Umfang eines Schadensersatzanspruchs. Sie kommen erst zur Anwendung, wenn aufgrund einer Anspruchsgrundlage (z. B. §§ 280 Abs. 1, 823 Abs. 1, 831 Abs. 1 BGB) „dem Grunde nach“ ein Anspruch auf Schadensersatz besteht und es (nur noch) um die Ausgestaltung des Anspruchs geht.

Anfechtung

Die Anfechtung gehört zu den Gestaltungsrechten. Sie muss gem. § 143 Abs. 1 (ausdrücklich oder schlüssig) erklärt werden. Mit der Anfechtung wird die eigene Willenserklärung mit der Wirkung von Anfang an (s. § 142 Abs. 1 BGB) vernichtet. Liegt dann nur noch eine WE vor, ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

Anfechtungserklärung

Nach § 143 Abs. 1 BGB erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Bei einem Vertrag ist dies der andere Vertragsteil (§ 143 Abs. 2 BGB).

Anfechtungsfrist

Die Anfechtungsfrist lautet unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (s. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB).

Anfechtungsgegner

Anfechtungsgegner ist beim Vertrag der andere Vertragsteil (s. § 143 Abs. 2 BGB).

Anfechtungsgründe

Inhaltsirrtum § 119 Abs. 1, 1. Fall BGB: Hier erklärt jemand, was er erklären will, er erklärt damit aber etwas anderes, als er will, weil der verwendete Ausdruck eine andere Bedeutung hat, als der Erklärende meint.

Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1, 2. Fall BGB: Hier erklärt jemand etwas anderes, als er erklären will, weil er sich versieht: Es handelt sich um die sogenannten „Ver-Fälle“: Verschreiben, Versprechen, Vertippen, Vergreifen usw. (aber nicht Ver-loben, Verheiraten!)

Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB: Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder einer Sache: Eigenschaften einer Sache sind alle wertbildenden Faktoren, Eigenschaften von Personen sind zum Beispiel Alter, Sachkunde und Zuverlässigkeit. Eine Eigenschaft ist verkehrswesentlich, wenn sie für das konkrete Rechtsgeschäft von Bedeutung ist.

Übermittlungsfehler § 120 BGB: Falsche Übermittlung einer Erklärung: Beim Empfänger kommt etwas anderes an, als der Absender auf den Weg gebracht hat, weil die Erklärung auf dem Transport einen anderen Inhalt erhält.

Arglistige Täuschung § 123 Abs. 1, 1. Fall BGB: Die arglistige Täuschung setzt eine Täuschung zum Zwecke der Herbeiführung oder der Aufrechterhaltung eines Irrtums voraus. Beispiele bilden falsche Angaben des Verkäufers eines Gebrauchtwagens zur Unfallfreiheit oder zur bisherigen Laufleistung des Fahrzeuges, die Vorlage gefälschter Zeugnisse bei der Einstellung oder eine „frisierte Bilanz“ beim Unternehmenskauf.

Widerrechtliche Drohung § 123 Abs. 1, 2. Fall BGB: Widerrechtliche Drohung: Hier geht es nicht um einen Irrtum, sondern darum, dass jemand durch eine widerrechtliche Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung veranlasst wird. Unter Drohung versteht man die Ankündigung der Herbeiführung (die „Inaussichtstellung“) eines empfindlichen Übels. Die Widerrechtlichkeit ist gegeben, wenn zwischen der Drohung und dem Übel eine „verwerfliche Zweck-Mittel-Relation“ besteht. Das bedeutet, dass nicht jede Drohung ein Anfechtungsrecht begründet.

Anfechtung, Wirkung

Im Falle einer wirksamen Anfechtung wird das Rechtsgeschäft so behandelt, als sei es von Anfang an nichtig gewesen (§ 142 Abs. 1 BGB, „ex tunc“). Eine Ausnahme gilt für die Anfechtung von Arbeitsverträgen. Hier wirkt die Anfechtung nicht zurück, sondern gilt nur für die Zukunft („ex nunc“).

Sind im Falle einer Anfechtung bereits Leistungen ausgetauscht worden, erfolgt die Rückabwicklung nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

Angebot

Ein Angebot ist die erste Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist.

Angemessene Frist

Eine angemessene Frist ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. D.h. die Länge der Frist ist vom Einzelfall abhängig.

Annahme

Begriff Die Annahme ist eine Willenserklärung. Sie muss sich auf ein vorhergehendes Angebot beziehen und durch ein bloßes „Ja“ oder „Einverstanden“ oder in ähnlicher Weise erfolgen.

Verspätete Annahme Eine Annahme ist verspätet, wenn sie nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB)

Geänderte Annahme Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

Antrag

→ Angebot

Anwartschaftsrecht

Das Anwartschaftsrecht ist ein „wesensgleiches Minus“ zum Eigentum: „Wesensgleich“, weil es sich – wie beim Eigentum – um ein absolutes (dingliches) Recht handelt, „Minus“, weil es noch kein vollwertiges Eigentum ist. Auf das Anwartschaftsrecht finden die Vorschriften über das Eigentum entsprechend (analog) Anwendung.

Aufklärungspflicht

Die Aufklärungspflicht ist eine vertragliche Nebenpflicht, auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen.

Auflassung

Nach § 925 Abs. 1 BGB muss die zur Übereignung eines Grundstücks erforderliche Einigung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile (Eigentümer und Erwerber) vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Diese Einigung wird „Auflassung“ genannt.

Aufrechnung

Die Aufrechnung ist ein Gestaltungsrecht. Nach § 387 BGB kann die Aufrechnung erklärt werden, wenn zwei Personen einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind (insbesondere Geldleistungen), wenn der Aufrechnende die ihm gebührende Leistung fordern (sein Anspruch muss fällig sein) und er die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Wird die Aufrechnung erklärt (§ 388 BGB), erlöschen die Forderungen, soweit sie sich decken (§ 389 BGB).

Aufsicht (schützend)

Die Obhutspflicht beinhaltet das altertümliche Wort „Obhut“. Das kann man mit „schützender Aufsicht“ definieren und ist immer dann anzunehmen, wenn die Umstände des Falles ein besonderes Aufpassen erfordern.

Ausdrücklich

Ausdrücklich bedeutet die Verwendung des konkreten Rechtsbegriffs.

Auslegung einer Willenserklärung

Der Inhalt einer Willenserklärung wird mit Hilfe der Auslegung ermittelt. Gem. § 133 BGB soll dabei nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks festgehalten, sondern der tatsächliche Wille erforscht werden.

Außenvollmacht

Die Außenvollmacht ist eine Vollmacht, die vom Geschäftsherrn gegenüber dem zukünftigen Vertragspartner für den Vertreter erteilt wird.

Ausschlussfrist

Begriff Lässt der Berechtigte eine Ausschlussfrist verstreichen, erlischt das Recht. Der Ablauf einer Ausschlussfrist ist vom Gericht „von Amts wegen“ zu beachten.

Beispiele Ausschlussfristen sind die Anfechtungsfristen der §§ 121 und 124 BGB und die Frist für eine fristlose Kündigung eines Dienstverhältnisses nach § 622 Abs. 2 BGB. Eine weitere Ausschlussfrist enthält § 377 Abs. 1 HGB. Ebenfalls eine Ausschlussfrist ist die dreiwöchige Klagefrist nach § 4 KSchG (Kündigungsschutzgesetz), nur unter sehr engen Voraussetzungen wird eine Klage nach Ablauf der drei Wochen zugelassen (§ 5 KSchG). → Verjährung → Kaufmännische Rügeobliegenheit

B

Bedingung (auflösend)

Bei einer auflösenden Bedingung endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts und der frühere Rechtszustand tritt wieder ein (s. § 158 Abs. 2 BGB).

Bedingung (aufschiebend)

Wenn ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen wurde, tritt die Wirkung erst mit dem Eintritt der Bedingung ein (s. § 158 Abs. 1 BGB).

Beglaubigung

Bei einer öffentlichen bzw. notariellen Beglaubigung bestätigt der Notar*in die Personenidentität des/der Erklärenden. Dies ist z.B. bei einem Eintrag ins Handelsregister notwendig.

Beschränkte dingliche Rechte

Neben dem Eigentum als Vollrecht an einer Sache gibt es beschränkte dingliche Rechte, die sich auf einen bestimmten Ausschnitt des „Vollrechts“ Eigentum beziehen. Auch diese Rechte bestehen wie das Eigentum gegenüber jedermann (inter omnes, lat. = zwischen allen). Beispiele bilden Hypothek und Grundschuld, die jeweils ein Verwertungsrecht an einem Grundstück begründen.

Besitz

Begriff Der Begriff „Besitz“ drückt die tatsächliche Beziehung einer Person zu einer Sache aus (vgl. § 854 Abs. 1 BGB zum Besitzerwerb). Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt („derjenige, der die Sache hat“).

Wenn das BGB von „Besitz“ spricht, ist der unmittelbare Besitz gemeint. Hier geht es ausschließlich um die tatsächliche Beziehung der Person zur Sache. Der unmittelbare Besitz wird nach § 854 Abs. 1 BGB durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben, wenn ein Besitzbegründungswille vorliegt.

Wenn jemand aufgrund eines Miet- oder Verwahrungsvertrags oder eines ähnlichen Vertrags (Leihvertrag, Leasingvertrag) unmittelbarer Besitzer einer Sache ist, so ist der andere (Vertragspartner) mittelbarer Besitzer dieser Sache (§ 868 BGB). Zwischen den Parteien besteht dann ein Besitzmittlungsverhältnis (auch „Besitzkonstitut“ genannt).

Besitzdiener

Arbeitnehmer, die den Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Nutzung einer dem Arbeitgeber gehörenden Sache unterliegen, sind keine Besitzer, sondern (nur) Besitzdiener (§ 855 BGB). Unmittelbarer Besitzer ist der Arbeitgeber, auch wenn er keine tatsächliche Sachherrschaft hat (also abweichend zu § 854 Abs. 1 BGB).

Besitzmittlungsverhältnis

Ein Besitzmittlungsverhältnis (Besitzkonstitut) wird durch den Abschluss eines Miet-, Verwahrungs- oder ähnlichen Vertrags (Leihvertrag, Leasingvertrag) begründet (§ 868 BGB). Im Fall des Mietvertrags ist der Mieter der unmittelbare Besitzer, der Vermieter der mittelbare Besitzer. Beim Leihvertrag ist der Entleiher der unmittelbare Besitzer, der Verleiher der mittelbare Besitzer.

Beurkundung

Bei der notariellen Beurkundung gestaltet der/die Notar*in die Willenserklärungen mit einer neutralen/objektiven Beratung für alle Beteiligten.

Die notarielle Beurkundung ist z.B. für einen Grundstückskaufvertrag vorgeschrieben.

Beweislastumkehr

Bedeutung Abweichend vom Grundsatz, dass jede Partei in einem Prozess die für sie günstigen Tatsachen darlegen und ggf. beweisen muss, ordnet das Gesetz in bestimmten Fällen eine Umkehr der Beweislast an.

Pflichtverletzung Der wohl wichtigste Fall einer Beweislastumkehr ist § 280 Abs. 1 S. 2 BGB: Wenn eine (objektive) Pflichtverletzung vorliegt, wird hier vermutet, dass der Schuldner die Pflichtverletzung auch (subjektiv) zu vertreten hat. Der Gläubiger muss zu dieser Vermutung nichts vortragen oder beweisen. Vielmehr muss der Schuldner die Vermutung widerlegen, indem er beweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Verrichtungsgehilfe Wenn ein Verrichtungsgehilfe einen anderen widerrechtlich schädigt, wird nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet, dass den Geschäftsherrn ein Verschulden bezüglich der Auswahl oder der Überwachung des Verrichtungsgehilfen trifft. Der Geschäftsherr muss deshalb beweisen, dass dies nicht der Fall ist. Er muss sich entlasten („exkulpieren“).

Verbrauchsgüterkauf Eine weitere Beweislastumkehr enthält § 476 BGB für den Verbrauchsgüterkauf: Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang (z. B. Lieferung) ein Sachmangel auf, wird vermutet, dass die Kaufsache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Bringschuld

Eine Bringschuld liegt vor, wenn der Verkäufer die Kaufsache selbst zum Käufer transportieren oder durch Dritte transportieren lassen muss. Der Transport der Ware ist Teil der Pflicht des Verkäufers aus dem Kaufvertrag. Der Verkäufer trägt deshalb das Transportrisiko.

Bürgschaft

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gemäß § 765 Abs. 1 BGB gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten (auch „Hauptschuldner“ genannt) einzustehen.

Der Bürgschaftsvertrag kommt durch eine Einigung zwischen dem „Gläubiger eines Dritten“ und dem Bürgen zustande. An dieser Einigung ist der Dritte (Hauptschuldner) nicht beteiligt. Er wird auch nicht Partei des Bürgschaftsvertrags.

Nach § 766 S. 1 BGB muss die Erklärung des Bürgen schriftlich erteilt werden. Wird die Schriftform der Bürgschaftserklärung nicht eingehalten, ist der Bürgschaftsvertrag nach § 125 S. 1 BGB wegen Formmangels nichtig. Der Vertrag wird aber gemäß § 766 S. 3 BGB nachträglich wirksam, soweit der Bürge – etwa in Unkenntnis der Unwirksamkeit – Zahlungen an den Gläubiger leistet. Der Formmangel wird allerdings nur in dem Umfang („soweit“) geheilt, in dem der Bürge tatsächlich zahlt. Eine Ausnahme zur Formvorschrift des § 766 S. 1 BGB enthält § 350 HGB. Danach bedarf die Erklärung des Bürgen keiner Form, wenn die Übernahme der Bürgschaft für den Bürgen ein Handelsgeschäft ist (§§ 343, 344 HGB).

Die Bürgschaft ist akzessorisch. Das bedeutet, dass die Bürgschaft nur besteht, wenn die gesicherte Forderung (die Hauptverbindlichkeit) besteht. „Ohne Forderung keine Bürgschaft!“ Für den Umfang ist nach § 767 Abs. 1 BGB der jeweilige Bestand dieser Forderung (Hauptverbindlichkeit) maßgebend.

C

culpa in contrahendo

Culpa in contrahendo beschreibt, dass bereits in der Vertragsanbahnungsphase Nebenpflichten bestehen, die bei Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch führen können.

D

Deklaratorisch

Deklaratorisch steht für rechtsbezeugend (lat. = erklärend)

Beispiel:

Die Eintragung der Prokura ins Handelsregister hat nur deklaratorische (rechtsbezeugende) Wirkung.

Gegenstück: konstitutiv (rechtsbegründend)

Deliktsfähigkeit

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit einer natürlichen Person Schadensersatzpflichtig zu werden.

natürliche Personen von 0-6 Jahren: deliktsunfähig

natürliche Personen von 7-17 Jahren: beschränkt deliktsfähig, abhängig von der Fähigkeit, das Unrecht einzusehen

natürliche Personen ab 18 Jahren: deliktsfähig

Besonderheit: Gem. § 828 Abs. 2 BGB sind Minderjährige zwischen 7-9 Jahren bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, Schienenfahrzeug oder einer Schwebbahn, deliktsunfähig.

Deliktsrecht

Im Deliktsrecht geht es um Schadensersatz, ohne dass es eine vertragliche Beziehung zwischen den Personen gibt.

Dienstvertrag

Der in §§ 611 ff. BGB geregelte Dienstvertrag umfasst zwei Typen von Dienstverträgen: Den einen Bereich bilden die Arbeitsverträge. Diese haben unselbstständige, abhängige Dienstleistungen zum Gegenstand. Für diese Verträge gilt das Arbeitsrecht. Die zweite Gruppe („Sonstige Dienstverträge“) enthält zum einen die Dienstverträge mit selbstständig Tätigen. Das sind Personen, die ihre Dienstleistung in wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit erbringen (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer). Zu den „sonstigen Dienstverträgen“ gehören die Anstellungsverträge mit den Organen juristischer Personen, insbesondere mit dem Vorstand einer Aktiengesellschaft und mit den Geschäftsführern einer GmbH. → Werkvertrag → GmbH

Dispositives Recht

Dispositives Recht steht „zur Disposition der Parteien“, es kann also vertraglich geändert oder sogar ganz ausgeschlossen werden.

Dissens

Dissens beschreibt, dass zwar Willenserklärungen vorliegen, diese aber nicht übereinstimmen. Dadurch kommt kein Vertrag zustande.

Gegenstück:

E

Eigenschaften

Eigenschaften sind alle wertbildenden Faktoren einer Person oder Sache.

Eigenschaftsirrtum

Der Eigenschaftsirrtum ist ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 2 BGB. Bei einem Eigenschaftsirrtum irrt der/die Erklärende sich über die Eigenschaften einer Person oder Sache.

Eigentum

Eigentümer einer Sache ist die Person, die die rechtliche Herrschaft über eine Sache hat. Eigentümer ist derjenige, dem eine Sache gehört.

Der Eigentümer ist nach § 903 BGB berechtigt, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen kann sich aufgrund des Gesetzes (§§ 947 ff. BGB) oder durch Rechtsgeschäft vollziehen. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb nach § 929 S. 1 BGB beruht auf der Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang. Das Eigentum geht über, weil der (bisherige) Eigentümer und der Erwerber diese Rechtsfolge wollen und sich deshalb entsprechend einigen. Neben der Einigung ist eine Übergabe der Sache an den Erwerber erforderlich (§ 854 Abs. 1 BGB). Außerdem muss der Veräußerer zur Übereignung berechtigt sein. Die Übergabe kann ausnahmsweise nicht erforderlich sein (§ 929 S. 2 BGB) oder durch ein Übergabesurrogat (Übergabeersatz) ersetzt werden (§§ 930, 868 BGB; §§ 931, 398 BGB).

Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen

Die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen erfordert nach §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 BGB die Einigung über den Übergang des Eigentums („Auflassung“ genannt), die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch und die Berechtigung des Veräußerers zur Übereignung.

Eigentumsvorbehalt

Beim Eigentumsvorbehalt behält sich der Eigentümer das Eigentum bis zum Eintritt einer Bedingung vor, in der Regel bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Die rechtliche Konstruktion basiert auf §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB. Die Einigung zur Übertragung des Eigentums wird von der Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht. Der Käufer wird in der Regel bereits unmittelbarer Besitzer der Sache (§ 854 Abs. 1 BGB) und erhält ein Anwartschaftsrecht; der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware.

Einwilligung

Einwilligung ist die vorherige Zustimmung (s. § 183 Abs. 1 S. 1 BGB).

Entlastungsbeweis

Der Schuldner muss den Entlastungsbeweis führen, um ein vom Gesetz vermutetes Vertretenmüssen bzw. Verschulden zu widerlegen. Beispiele für ein vermutetes Vertretenmüssen bilden § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Ein Beispiel für ein vermutetes Verschulden bildet § 831 Abs. 1 S. 2 BGB. Gelingt dem Schuldner der Entlastungsbeweis nicht, bleibt die gesetzliche Vermutung bestehen.

Erfüllungsgehilfe

Erfüllungsgehilfen sind alle Personen, die mit dem Willen des Schuldners zur Erfüllung einer Verbindlichkeit tätig werden.

Erklärungsirrtum

Der Erklärungsirrtum ist ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 1 BGB. Hier ist das (objektiv) Erklärte ungleich dem (subjektiv) Gewollten. Dies geschieht aus Versehen, z.B. durch Versprechen.

Etwas erlangt

„Etwas erlangt“ im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB ist jeder Vermögenszuwachs. Um festzustellen, ob ein Vermögenszuwachs vorliegt, ist das Vermögen vor und nach der maßgeblichen Handlung zu vergleichen. Hat ein Zuwachs stattgefunden, ist das Merkmal „etwas erlangt“ erfüllt. Neben einer Erhöhung der Aktiva kommt auch eine Verringerung der Passiva in Betracht.

ex tunc

Ex tunc (lat. = seit dann), lat. = von Anfang an.

Exkulpieren

Exkulpieren bzw. Exkulpation (lat. = sich zu entschuldigen bzw. sich zu entlasten) → Entlastungsbeweis

F

Fabrikationsfehler

Fabrikationsfehler sind Fehler während Herstellungsphase. Sie entstehen durch technisches oder menschliches Versagen.

Factoring

Echtes Factoring Beim echten Factoring kauft ein Factoringunternehmen (Factor) eine bestimmte, einige oder alle Forderungen eines Unternehmens gegen dessen Schuldner (Rechtskauf: § 453 BGB). Zur Erfüllung des Kaufvertrags werden die gekauften Forderungen nach § 398 BGB vom bisherigen Inhaber (Verkäufer) an den Factor (Käufer) abgetreten. Das Risiko, ob sich die Forderungen als werthaltig erweisen und durchsetzbar sind, trägt der Factor.

Unechtes Factoring Beim unechten Factoring behält das übertragende Unternehmen das Risiko der Durchsetzbarkeit der Forderung. Scheitert die Durchsetzung, ist der bereits gezahlte Kaufpreis gegen Rückabtretung der Forderung zurückzuzahlen. Die (zunächst nur vorläufige) Gutschrift wird rechtlich als Kreditgeschäft bewertet.

Fahrlässigkeit

Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Fälligkeit

Als Fälligkeit bzw. Leistungszeit wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem ein Gläubiger vom Schuldner die Erbringung der vereinbarten Leistung verlangen kann. Falls im Vertrag keine Festsetzung vereinbart wurde, ist die Leistung sofort fällig (z.B. die Zahlung des Kaufpreises im Supermarkt). →Leistungszeit

Fiktion

Unter Fiktion versteht man, dass per Gesetz Umstände vorgegeben werden, die in der Realität nicht vorliegen.

Beispiel: Genehmigungsfiktion

Firma

Name des Kaufmanns (s. § 17 Abs. 1 HGB).

Fixgeschäft

Bei einem Fixgeschäft ist der Leistungszeitpunkt durch ein Datum oder eine Frist bereits bei Vertragsschluss vereinbart worden.

Form

Unter Form versteht man die Art und Weise, wie eine Willenserklärung gestaltet werden muss (z.B. schriftlich). Eine Willenserklärung, die die vorgeschriebene oder vereinbarte Form nicht einhält, ist gem. § 125 BGB nichtig.

Franchisevertrag

Durch den Franchisevertrag räumt ein Unternehmer (Franchisegeber) einem anderen Unternehmer (Franchisenehmer) das Recht ein, gegen Zahlung einer laufenden Franchisegebühr bestimmte Waren oder Dienstleistungen unter Nutzung der Marke, der Geschäftsform, der Vertriebsmethoden und des Know-how des Franchisegebers zu vertreiben. Beide Vertragspartner sind selbstständige Unternehmer, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die Bindung der Franchisenehmer an die Vorgaben des Franchisegebers kann aber sehr eng sein.

Frist

Unter Frist versteht man einen festgelegten Zeitraum, z.B. 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

G

Garantie, unselbstständige

Übernimmt der Verkäufer, der Hersteller oder ein Dritter gemäß § 443 Abs. 1 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache, so stehen dem Käufer im Garantiefall neben den unverändert bestehen bleibenden gesetzlichen Ansprüchen gegenüber dem Verkäufer (§ 437 BGB) gegen den Garantieber zusätzlich die Rechte aus der Garantie zu. Der Umfang der Ansprüche ergibt sich aus der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung des Garantiegebers. Von der Garantie abzugrenzen sind bloße werbemäßige Anpreisungen und Zusagen, die sich nicht auf konkrete Eigenschaften beziehen. Besondere Regelungen für die Übernahme der Garantie bestehen nach § 477 BGB beim Verbrauchsgüterkauf.

Garantievertrag, selbstständiger

Durch den im BGB nicht geregelten Garantievertrag verpflichtet sich der Garant, für den Eintritt eines bestimmten Erfolges einzustehen oder die Gefahr eines künftigen Schadens zu übernehmen. Der Garant muss den Erfolg nicht selbst herbeiführen oder die Gefahr konkret abwenden. Tritt der garantierte Erfolg nicht ein oder realisiert sich die Gefahr, ist der Garant aber zum Ausgleich verpflichtet.

Genehmigung

Die Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung (s. § 183 BGB).

Gesamtschuld

Nach § 421 S. 1 BGB liegt eine Gesamtschuld vor, wenn mehrere Personen eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung erbringen muss, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal fordern kann. Der Gläubiger kann die Leistung dann von jedem Schuldner ganz oder zum Teil fordern (Außenverhältnis). Im Innenverhältnis haften die Gesamtschuldner gemäß § 426 Abs. 1 BGB zu gleichen Anteilen („nach Köpfen“), soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Eine Gesamtschuld kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung (mehrere Mieter) oder aus dem Gesetz (Gesellschafter GbR und OHG) ergeben.

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit natürlicher Personen, wirksam Rechtsgeschäfte abschließen zu können.

Es wird differenziert zwischen:

natürliche Personen von 0-6 Jahren: geschäftsunfähig, § 104 BGB

natürliche Personen von 7-17 Jahren: beschränkt geschäftsfähig

natürliche Personen ab 18 Jahren: unbeschränkt (voll) geschäftsfähig

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die in den §§ 705 ff. BGB geregelte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist der Grundtyp der Personengesellschaften.

Gesetzlicher Eigentumserwerb

Begriff Beim gesetzlichen Eigentumserwerb gemäß §§ 946 bis 950 BGB vollzieht sich der Wechsel des Eigentums, weil bestimmte im Gesetz genannte Tatbestandsmerkmale vorliegen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Parteien den Eigentumswechsel wollen oder ob sie überhaupt wissen, dass das Eigentum übergeht. Dieser erfolgt vielmehr „von selbst“, also ohne und sogar gegen den Willen einer oder auch beider Parteien. Das Eigentum geht über, „weil das Gesetz es will.“ Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt erlischt, da die §§ 946 ff. BGB zwingendes Recht sind.

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Die gesetzlichen Schuldverhältnisse (zum Beispiel §§ 812 ff. BGB, §§ 823 ff. BGB) unterscheiden sich von den vertraglichen Schuldverhältnissen dadurch, dass sie ohne und auch gegen den Willen der Beteiligten allein deshalb entstehen, weil die im Gesetz enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, also „weil das Gesetz es will“. → Vertragliches Schuldverhältnis

Gestaltungsrecht

Ein Gestaltungsrecht ist ein Recht, das erst geltend gemacht werden muss, um zu wirken. Dies geschieht in der Regel durch Erklärung, z.B. Rücktrittserklärung, Anfechtungserklärung.

Gläubiger

Gläubiger ist derjenige, dem ein Anspruch zusteht („der glaubt, dass er etwas bekommt“).

GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine juristische Person (§ 13 Abs. 1 GmbHG). Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nach § 13 Abs. 2 GmbHG nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter und/oder der/die Geschäftsführer können nur ausnahmsweise unmittelbar in Anspruch genommen werden.

GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft (KG) und damit eine Personengesellschaft. Die Besonderheit gegenüber einer „normalen“ KG besteht darin, dass die (einzige) Komplementärin eine GmbH, also eine juristische Person ist, die lediglich mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Da die Kommanditisten nicht mehr haften, sobald sie ihre Einlage erbracht haben (§ 171 HGB), haftet keine natürliche Person.

Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, das bei den Amtsgerichten geführt wird. Es enthält alle wesentlichen Tatsachen zu Grundstücken. Für jedes Grundstück wird ein eigenes Grundbuchblatt angelegt. Dieses beginnt mit dem Bestandsverzeichnis, in dem die Bezeichnung des Grundstücks nach der Gemarkung (Vermessungsbezirk), Flur, Flurstück, Wirtschaftsart, Lage und Größe vermerkt ist. Es folgen drei Abteilungen: Die erste Abteilung enthält den oder die Eigentümer und die Grundlage der Eintragung (Auflassung, Erbschaft, Zwangsversteigerung). In die zweite Abteilung werden alle Belastungen des Grundstücks mit Ausnahme der Grundpfandrechte eingetragen, zum Beispiel Vorkaufrechte (§§ 1094 ff. BGB) und Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff. BGB). In der dritten Abteilung stehen die Grundpfandrechte, mit denen das Grundstück belastet ist, also die Hypotheken (§§ 1113 ff. BGB) und Grundschulden (§§ 1191 ff. BGB). Einsicht in das Grundbuch kann nach § 12 Abs. 1 S. 1 GBO jeder nehmen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Grundsätzlich

Grundsätzlich heißt im juristischen Sprachgebrauch: Das ist die Grundregel, aber es gibt Ausnahmen.

Grundschuld

Nach § 1191 Abs. 1 BGB kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Bezahlung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist. Die Zahlung erfolgt aus der Verwertung des Grundstücks nach §§ 1192 Abs. 1, 1147 BGB im Wege der Zwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung). Die Grundschuld ist nicht akzessorisch, sodass das Bestehen einer Forderung keine Voraussetzung

für die Bestellung der Grundschuld ist („isolierte Grundschuld“). In der Regel ist aber eine Forderung vorhanden, die durch die Grundschuld gesichert werden soll („Sicherungsgrundschuld“). Forderung und Grundschuld werden durch die Sicherungsabrede (Sicherungsvertrag, Zweckerklärung) miteinander verbunden.

Grundstücksrecht

Das Grundstücksrecht betrifft die Übertragung und die Belastung unbeweglicher Sachen (Immobilien). Die wichtigste Vorschrift im Grundstücksrecht ist § 873 BGB. Sie geht in ihrem Anwendungsbereich weiter als § 929 BGB, der lediglich die Übereignung beweglicher Sachen regelt. Demgegenüber erfasst § 873 BGB – im Zusammenwirken mit anderen Vorschriften – neben der Übereignung von Grundstücken auch die Belastung eines Grundstücks mit einem Recht (Hypothek, Grundschuld, Grunddienstbarkeit) und die Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts (Übertragung einer Grundschuld von einer Bank auf eine andere Bank).

Gutgläubiger Erwerb an beweglichen Sachen

Durch die Vorschriften zum guten Glauben (§§ 932 ff. BGB) wird für bestimmte Fälle ein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten ermöglicht, wenn der Erwerber glaubt, dass der Veräußerer der beweglichen Sache deren Eigentümer ist. Den Ansatzpunkt für diesen „guten Glauben“ liefert § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB: Danach wird zugunsten des (unmittelbaren) Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, dass er der Eigentümer der Sache ist. Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht im guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers („bösgläubig“), wenn ihm bekannt ist, dass die Sache dem Veräußerer nicht gehört oder wenn ihm dieser Umstand infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. An abhandengekommenen Sachen kann nicht gutgläubig Eigentum erworben werden (§ 935 Abs. 1 BGB, Ausnahmen in § 935 Abs. 2 BGB für Geld und Inhaberpapiere). Eine Sache ist abhandengekommen, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz an der Sache unfreiwillig verloren hat, wobei das Gesetz als Beispiele den Diebstahl und den Verlust einer Sache nennt. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass ein Abhandenkommen nicht vorliegt, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz an der Sache freiwillig auf einen Dritten übertragen hat.

H

Handelsgeschäft

Handelsgeschäfte sind nach § 343 Abs. 1 HGB alle Geschäfte eines Kaufmanns (§§ 1 ff. HGB), die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, wofür nach § 344 Abs. 1 HGB eine Vermutung spricht.

Handelsgesellschaften

Handelsgesellschaften nennt man Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen werden (nicht die GbR). OHG und KG sind Handelsgesellschaften des HGB. Diese Gesellschaften sind deshalb Kaufleute, weil sie ein Handelsgewerbe nach § 1 HGB betreiben.

Handelsgewerbe

Gem. § 1 Abs. 2 HGB ist jeder Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ein Handelsgewerbe.

Handelskauf

Handelskauf ist ein Kaufvertrag, an dem mindestens ein Kaufmann beteiligt ist. Einige Vorschriften verlangen, dass beide Beteiligten Kaufleute sind (beiderseitiger Handelskauf, § 377 HGB)

Handelsregister

Das Handelsregister ist – wie das Grundbuch – ein öffentliches Register, in das die für den kaufmännischen Geschäftsverkehr relevanten Tatsachen eingetragen werden. Es wird bei den Amtsgerichten geführt. Nach § 9 HGB kann jedermann zu Informationszwecken Einsicht in das Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke nehmen.

Handlung

Eine Handlung – z. B. im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB – kann in einem positiven Tun oder einem Unterlassen bestehen. Für die Abgrenzung kommt es darauf an, ob der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit im Tun oder im Unterlassen liegt. Ein Unterlassen ist nur dann eine Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, wenn eine Pflicht zum Tätigwerden bestand, zum Beispiel aus der Schaffung und Unterhaltung einer Gefahrenquelle („allgemeine Verkehrssicherungspflicht“).

Hauptpflichten

Hauptpflichten werden von den Vertragsparteien subjektiv festgelegt und gelten ab Vertragsschluss.

Herstellergarantie

Da die Übernahme der Herstellergarantie gemäß § 443 BGB eine freiwillige Leistung des Herstellers ist, ist er bezüglich der Ausgestaltung der Garantie an keine gesetzlichen Vorgaben gebunden. Er kann deshalb eine gegenüber den gesetzlichen Ansprüchen bei Mängeln (§ 437 BGB) weitergehende, aber auch eine dahinter zurückbleibende oder eine ganz andersartige Garantie übernehmen. Welche Rechte dem Garantiennehmer im Einzelfall zustehen und unter welchen Voraussetzungen diese Rechte bestehen, richtet sich nach dem Inhalt der Garantieerklärung, die bei Unklarheiten auszulegen ist (§§ 133, 157 BGB). § 477 BGB stellt bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) besondere Anforderungen an Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien (§ 443 BGB). Diese Garantien müssen einfach und verständlich abgefasst sein. Außerdem muss der Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass die Rechte aus der Garantie neben den Ansprüchen aus § 437 BGB bestehen und dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden (§ 477 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Werden diese Anforderungen nicht beachtet, ist die Garantie gleichwohl wirksam (§ 477 Abs. 3 BGB).

Holschuld

Eine Holschuld liegt vor, wenn der Gläubiger (Käufer) die Ware beim Schuldner (Verkäufer) abholen muss. Der Schuldner muss (lediglich) das Abholen der Ware ermöglichen, etwa durch Aussondern aus einer größeren Vorratsmenge und Bereitstellung, sich aber nicht um den Transport kümmern. Das Transportrisiko trägt bei der Holschuld der Käufer. → Bringschuld

Hypothek

Nach § 1113 Abs. 1 BGB kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Bezahlung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist. Die Zahlung erfolgt aus der Verwertung des Grundstücks nach § 1147 BGB im Wege der Zwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung). Da die Hypothek – wie die Bürgschaft – ein akzessorisches Recht ist, muss außerdem die zu sichernde Forderung bestehen. „Ohne Forderung keine Hypothek!“ Geht die Forderung unter, geht infolge der Akzessorietät auch die Hypothek unter. Werden Tilgungen auf die gesicherte Forderung geleistet, verringert sich die Hypothek entsprechend.

I

Immaterieller Schaden

→ Nichtvermögensschäden

Immobilie

Eine Immobilie ist eine unbewegliche Sache.

Inhaltsirrtum

Der Inhaltsirrtum ist ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 1 BGB. Hier stimmt das (objektiv) Erklärte nicht mit dem (subjektiv) Gewollten überein, weil man es inhaltlich nicht verstanden hat, z.B. technischen Fachausdruck nicht verstanden.

Innenvollmacht

Die Innenvollmacht ist eine Vollmacht, die vom Vertretenen an den Vertreter erteilt wird.

Invitatio ad offerendum

Die Invitatio ad offerendum ist eine Einladung ein Angebot abzugeben. Sie richtet sich an eine unbestimmte Anzahl an Personen und es besteht kein Rechtsbindungswille.

Beispiele für eine Invitatio ad offerendum sind Anzeigen in Tageszeitungen oder auch Auslagen in Schaufenstern.

J

Juristische Person

Eine juristische Person ist ein Zusammenschluss von (natürlichen und/oder juristischen) Personen zu einem gemeinsamen Zweck mit oder ohne Kapital.

K

Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft braucht zur Gründung Kapital, z.B. GmbH oder AG. Die Gesellschaftsverträge müssen notariell beurkundet werden. Sie entstehen erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Kaufmännische Rügeobliegenheit

Wenn ein beiderseitiger Handelskauf vorliegt (§§ 343, 344 HGB), ist der Käufer gemäß § 377 Abs. 1 HGB „verpflichtet“, die Ware nach der Ablieferung (§ 854 Abs. 1 BGB) unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich (zumutbar) ist. Zeigt sich ein Mangel, muss der Käufer den Mangel unverzüglich dem Verkäufer in substantiierte Form (also möglichst genau) anzeigen. Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift handelt es sich bei § 377 Abs. 1 BGB nicht um eine (Rechts-)Pflicht des Käufers, sondern um eine Obliegenheit, deren Nichtbeachtung aber mit Rechtsnachteilen für den Käufer verbunden ist.

Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige oder ist diese unsubstanziert (pauschal), gilt die Ware nach § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt. Durch diese Fiktion verliert der Käufer seine Ansprüche aus § 437 BGB.

Kaufmann

Gem. § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Kaufvertrag

Nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB wird der Verkäufer einer Sache durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Nach Satz 2 muss die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. Der Käufer ist nach § 433 Abs. 2 BGB verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und – in aller Regel als Nebenpflicht – die gekaufte Sache abzunehmen. Die Vorschriften über den Kauf von Sachen (§§ 433 ff. BGB) finden gemäß § 453 Abs. 1 BGB auf den Kauf von Rechten (z. B. Forderungen) und von sonstigen Gegenständen (z. B. Gas, fließendes Wasser, Strom) entsprechende Anwendung.

Kausalität

→ Adäquate Kausalität

Kommanditgesellschaft (KG)

Die in den §§ 161 ff. HGB geregelte Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft. Sie besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär, „Vollhafter“) und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditist, „Teilhafter“). Für die KG und für den Komplementär gelten nach § 161 Abs. 2 HGB weitgehend die Vorschriften für die OHG bzw. für den OHG-Gesellschafter (§§ 105 ff. HGB). Für Verbindlichkeiten der KG haftet neben der KG (§§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB) in vollem Umfang („komplett“) auch der Komplementär (§§ 161 Abs. 2, 128 HGB). Die §§ 161 ff. HGB enthalten insbesondere Regelungen zum Kommanditisten, unter anderem zu seiner beschränkten Haftung gegenüber den Gläubigern der KG gemäß § 171 HGB.

Klausel

Unter Klausel versteht man eine einzelne Regelung aus AGB.

Konkludentes Verhalten

Ein konkludentes (lat. = schlüssiges) Verhalten liegt vor, wenn aus dem Verhalten einer Person und den Umständen des Falles auf einen Rechtsbindungswillen geschlossen werden kann. Dies wird im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB ermittelt: Erforschung des wirklichen Willens aus der Sicht eines objektiven Betrachters.

Konsens

Man spricht von Konsens, wenn mindesten zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Dadurch kommt ein Vertrag zustande.

Konstitutiv

lat. = rechtsbegründend

Gegenstück: deklaratorisch (lat. = rechtsbezeugend)

Konstruktionsfehler

Konstruktionsfehler sind Fehler während der Planungs- und Entwicklungsphase. Der Produzent hat die Pflicht immer auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu produzieren.

Kreditsicherung

Personalsicherheiten Von den Personalsicherheiten ist die Bürgschaft gesetzlich geregelt (§§ 765 ff. BGB; §§ 349, 350 HGB). In der Praxis finden sich weitere – gesetzlich nicht geregelte – Formen, insbesondere der Schuldbeitritt, die Patronatserklärung und der Garantievertrag.

Sachsicherheiten Bei den Sachsicherheiten (Realsicherheiten) sind die Pfandrechte an Grundstücken (Hypothek, §§ 1113 ff. BGB; Grundschuld, §§ 1191 ff. BGB), an beweglichen Sachen (§§ 562 ff. BGB, § 647 BGB, §§ 1204 ff. BGB) und an Rechten (§§ 1273 ff. BGB) gesetzlich geregelt. Weitere Formen von Realsicherheiten sind der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung.

Kündigung

Begriff Die Kündigung ist ein Gestaltungsrecht. Sie beendet einen Vertrag, der auf einen dauernden Leistungsaustausch gerichtet ist („Dauerschuldverhältnis“), für die Zukunft. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausgetauschten Leistungen werden – anders als in Fällen des Rücktritts, des Widerrufs und der Anfechtung – nicht zurückgegeben. Deshalb muss ein Vermieter die erhaltene Miete nicht zurückzahlen, der Arbeitnehmer darf den für die Vergangenheit gezahlten Lohn behalten.

Außerordentliche Kündigung Eine außerordentliche Kündigung – oft auch fristlose Kündigung genannt – setzt voraus, dass ein Kündigungsgrund vorliegt (vgl. für den Mietvertrag §§ 543, 569 BGB, für den Dienstvertrag §§ 626 f. BGB); eine Kündigungsfrist muss nicht eingehalten werden (also: mit Grund, ohne Frist). Bei Arbeitsverträgen wird in der Regel verlangt, dass vor der Kündigung eines Arbeitnehmers eine Abmahnung erfolgt ist, es sei denn, der Verstoß des Arbeitnehmers ist so gravierend, dass eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt ist. Die Kündigung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnis der Kündigungsgründe erklärt werden (§ 626 Abs. 2 BGB).

Ordentliche Kündigung Bei einer ordentlichen Kündigung muss eine Kündigungsfrist eingehalten werden (vgl. für den Mietvertrag über Wohnraum § 573c BGB, für Geschäftsräume § 580a Abs. 2 BGB, für den Dienstvertrag §§ 621, 622 BGB); sie bedarf hingegen eigentlich keines Grundes (also: mit Frist, ohne Grund). Abweichend davon wird aber in wichtigen Bereichen aus sozialen Gründen auch bei dieser Kündigungsart ein Kündigungsgrund verlangt: Im Wohnungsmietrecht gemäß § 573 BGB ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses, insbesondere in Form des „Eigenbedarfs“; bei Arbeitsverträgen sind häufig die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes (allgemeiner Kündigungsschutz) und solche zum Sonderkündigungsschutz (z. B. Mutterschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) zu beachten, die eine ordentliche Kündigung erschweren oder für bestimmte Personengruppen ausschließen.

L

Leasingvertrag

Beim Leasingvertrag überlässt der Leasinggeber dem Leasingnehmer eine Sache (unbewegliche oder bewegliche) oder eine Sachgesamtheit gegen Zahlung von Leasingraten zum vorübergehenden Gebrauch. Eine Besonderheit des Leasingvertrags besteht darin, dass der Leasingnehmer – im Gegensatz zu einem Mieter – die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Mängel, Untergang und Beschädigung der Sache trägt. Typisch ist außerdem, dass der Leasinggeber seine Ansprüche aus der Sachmängelhaftung gegen den Lieferanten (§ 437 BGB) an den Leasingnehmer abtritt. Durch diese Gestaltung unterscheidet sich der Leasingvertrag vom Mietvertrag, bei dem die Risiken der Beschädigung und des Untergangs der Sache vom Vermieter zu tragen sind, der allerdings vielfach die Schönheitsreparaturen und – bei der Geschäftsraummiete – bestimmte Instandsetzungsarbeiten auf den Mieter überträgt.

Legaldefinition

Eine Legaldefinition ist die Definition für einen juristischen Begriff, die das Gesetz selbst gibt. Der Rechtsbegriff steht dabei in Klammern. Die Definition steht vor der Klammer.

Leistung

Eine Leistung im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB ist eine gewollte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens.

Leistungskondition

Eine Leistungskondition liegt vor, wenn eine ungerechtfertigte Bereicherung dadurch eingetreten ist, dass (irgend-)jemand eine Leistung an den Bereicherten erbracht hat. Die wichtigste Form der anderen Kondiktionsarten („in sonstiger Weise“) bildet die Eingriffskondition. Diese Kondiktionsarten sind gegenüber der Leistungskondition subsidiär (nachrangig) und deshalb nur zu prüfen, wenn niemand eine Leistung erbracht hat.

Leistungsort

Gem. § 269 Abs. 1 BGB ist der Leistungsort grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners.

Leistungszeit

Als Leistungszeitpunkt (Fälligkeit) wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem ein Gläubiger vom Schuldner die Erbringung der vereinbarten Leistung verlangen kann. Gem. § 271 Abs. 1 BGB muss eine Leistung sofort bewirkt werden, wenn die Vertragspartner nichts anderes bestimmt haben.

Letter of Intent (LOI)

Der Letter of Intent (LOI) ist eine Fixierung der Verhandlungsposition des Verfassers. Da ein LOI in der Regel noch keine Rechtsbindung begründet, weist er eine Parallele zur invitatio ad offerendum auf. Ein wichtiger Unterschied besteht darin, dass der LOI während schon laufender Vertragsverhandlungen erstellt wird, während eine invitatio ad offerendum die Vertragsanbahnung erst in Gang bringen soll.

M

Mahnung

Eine Mahnung ist eine an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers zur Leistung. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, auch nicht die Androhung negativer Folgen.

Materieller Schaden

→ Vermögensschäden

Mietvertrag

Begriff Nach § 535 Abs. 1 S. 1 BGB wird der Vermieter durch den Mietvertrag verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit in einem vertragsgemäßen Zustand zu gewähren (zu überlassen) und diesen Zustand während der Mietzeit zu erhalten (S. 2). Der Mieter ist nach § 535 Abs. 2 BGB zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet.

Formfreiheit Wie andere Verträge kommt auch der Mietvertrag durch die Annahme eines Angebots zustande, wobei ein Mietvertrag nach dem BGB nicht schriftlich geschlossen werden muss (vgl. aber § 550 BGB). Die Parteien können aber die Einhaltung der Schriftform vereinbaren („gewillkürte Schriftform“, §§ 126, 125 S. 2 BGB). In einem solchen Fall ist gemäß § 154 Abs. 2 BGB analog „im Zweifel“ davon auszugehen, dass der Vertrag erst nach der Unterschrift von Mieter und Vermieter wirksam werden soll.

Gesetzliche Formvorschrift Nach § 550 S. 1 BGB besteht eine gesetzliche Formvorschrift für Mietverträge, die für bestimmte Zeit, und zwar für längere Zeit als ein Jahr (fest) geschlossen werden sollen. Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist der Vertrag abweichend von § 125 S. 1 BGB aber nicht nichtig, sondern gilt für unbestimmte Zeit.

Auf bestimmte Zeit Ein Mietvertrag auf bestimmte Zeit endet gemäß § 542 Abs. 2 BGB – automatisch – mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Mietverträge über Geschäftsräume werden häufig auf bestimmte Zeit geschlossen. Bei Verträgen auf bestimmte Zeit ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit des Vertrags ausgeschlossen, gekündigt werden kann nur aus wichtigem Grund. Die Parteien können außerdem jederzeit einvernehmlich einen Auflösungsvertrag (§ 311 Abs. 1 BGB) schließen. Eine Erhöhung der Miete durch den Vermieter ist nur möglich, wenn dies vertraglich vorgesehen ist, etwa in Form einer Indexklausel. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses über die vereinbarte Zeit hinaus tritt ein, wenn eine Partei von einem ihr im Mietvertrag eingeräumten Optionsrecht Gebrauch macht (vgl. § 542 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Auf unbestimmte Zeit Der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit, der bei der Wohnungsmiete wegen § 575 BGB den Regelfall bildet, endet durch die Kündigung einer Partei (§ 542 Abs. 1 BGB) oder durch einen Auflösungsvertrag § 311 Abs. 1 BGB).

Eigenbedarf Nach § 573 Abs. 1 BGB kann der Vermieter das Mietverhältnis über Wohnraum nur ordentlich kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an dessen Beendigung hat. In der Praxis geht es häufig um die Frage des sogenannten „Eigenbedarfs“. Eigenbedarf liegt vor, wenn der Vermieter die Räume für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt.

Form der Kündigung Nach § 568 Abs. 1 BGB bedarf die Kündigung des Mietverhältnisses über Wohnraum der schriftlichen Form, und zwar auch, wenn der Mietvertrag nur mündlich geschlossen wurde. § 568 BGB gilt nicht für Geschäftsräume, hier kann aber im Mietvertrag die Schriftform für die Kündigung vorgesehen sein.

Schönheitsreparaturen Nach § 535 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Vermieter die Mietsache während der Mietzeit in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Regelung ist dispositiv, kann also durch eine Vereinbarung der Parteien geändert werden.

Im Bereich der Geschäftsraummiete gehen die vertraglichen Änderungen zum Teil sehr weit, bei der Wohnungsmiete beschränken sie sich in der Regel auf die sogenannten „Schönheitsreparaturen“. Dies sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, wie das Streichen oder Tapezieren von Wänden, Decken, Böden, Heizkörpern einschließlich der Rohre sowie von Fenstern und Außentüren von innen. Davon zu unterscheiden sind Instandsetzungsreparaturen, die auf Beseitigung der durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse entstandenen Mängel abzielen. Die Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter ist in einem vom Vermieter gestellten Mietvertrag nach § 307 BGB z. B. unwirksam, wenn der Mieter nach einem „starrten Fristenplan“ unabhängig von der Renovierungsbedürftigkeit zur Durchführung der Arbeiten verpflichtet werden soll.

Minderjährig

Minderjährig sind gemäß §§ 106 Abs. 2 BGB Personen zwischen dem siebten und dem 18. Lebensjahr.

N

Natürliche Person

Natürliche Personen sind alle Menschen ohne Ausnahme.

Nebenpflichten

Nebenpflichten sind in jedem Vertrag automatisch enthalten. Sie entstehen bereits in der Anbahnungsphase, d.h. vor Vertragsschluss. Nebenpflichten sind: Sorgfaltspflicht, Aufklärungspflicht und Obhutspflicht.

Negative Merkmale

Um einen Anspruch zu begründen, müssen alle positiven Tatbestandsmerkmale vorliegen. Negative Tatbestandsmerkmale dürfen nicht vorliegen, da sie einem Anspruch entgegenstehen. Es gilt der Satz „Ein faules Ei verdirbt den Brei“

Nichtig

Nichtig bedeutet im juristischen Sprachgebrauch: nicht existent/hat nie existiert (rechtliches Nullum).

Nichtigkeit

Ein nichtiges Rechtsgeschäft entfaltet von Anfang an keine Wirkungen. Wenn das Geschäft trotz der Nichtigkeit ganz oder teilweise durchgeführt wird, erfolgt die Rückabwicklung nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB). Nichtigkeitsgründe sind Formmängel (§ 125 BGB), Verstöße gegen ein gesetzliches Verbot

(§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB), insbesondere Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB). Die Anfechtung führt rückwirkend („ex tunc“) zur Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 Abs. 1 BGB).

Nichtvermögensschäden

Nichtvermögensschäden (immaterielle Schäden) lassen sich nicht konkret in Geld beziffern. Nach § 253 Abs. 1 BGB kann für einen Nichtvermögensschaden eine Entschädigung in Geld nur in den im Gesetz genannten Fällen verlangt werden. Hauptfall ist der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB.

Notarielle Beurkundung

Bei der notariellen Beurkundung (§ 128 BGB) eines Vertrags müssen Angebot und Annahme vor einem/r Notarin beurkundet werden, allerdings nicht notwendig immer gleichzeitig. Der/Die Notarin beurkundet den gesamten Vertrag, nicht nur die Unterschriften der Parteien. Beispiele sind: Der Grundstückskaufvertrag (§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB), die Einigung über den Übergang des Eigentums an einem Grundstück („Auflassung“, §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 BGB), der Gesellschaftsvertrag einer GmbH (§ 2 Abs. 1 GmbHG), die Satzung einer Aktiengesellschaft (§ 23 Abs. 1 AktG), Hauptversammlungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft (§ 130 Abs. 1 S. 1 AktG). Ausnahmen bestehen bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften (§ 130 Abs. 1 S. 2 AktG).

O

Obhutspflicht

Die Obhutspflicht ist die vertragliche Nebenpflicht, die Rechtsgüter der anderen Vertragspartei zu beschützen, wenn sie einem in gewisser Weise anvertraut wurden, z.B. Garderobe im Restaurant.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die in §§ 105 ff. HGB geregelte Offene Handelsgesellschaft ist eine Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern (natürliche oder juristische Personen). Für Verbindlichkeiten der OHG haften neben der Gesellschaft (§ 124 Abs. 1 HGB) unmittelbar auch alle Gesellschafter als Gesamtschuldner (§ 128 HGB).

Ohne rechtlichen Grund

Das Merkmal „ohne rechtlichen Grund“ im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ist erfüllt, wenn für eine Vermögensverschiebung kein Rechtsgrund vorhanden ist. Insbesondere dann, wenn sich nach Durchführung eines Vertrags herausstellt, dass der Vertrag nichtig ist, sind die von den Parteien erbrachten Leistungen „ohne Rechtsgrund“ erfolgt. Sie müssen deshalb nach §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall, 818 BGB herausgegeben werden.

Ö

Öffentliches Recht

Der Staat steht über den Bürgern und erlässt Gebote und Verbote = Über-/Unterordnungsverhältnis: Bei Missachtung dieser drohen Sanktionen, wie z.B. Bußgeld oder Geldstrafe.

P

Pachtvertrag

Der Pachtvertrag ist in den §§ 581 bis 584b BGB geregelt. Der wichtigste Unterschied zum Mietvertrag besteht darin, dass der Verpächter dem Pächter neben der Gebrauchüberlassung des Gegenstandes nach § 581 Abs. 1 BGB zusätzlich „den Genuss der Früchte“ zu gewähren hat. Ein Pachtvertrag über Räumlichkeiten liegt vor, wenn diese so beschaffen sind, dass aus ihrer Nutzung unmittelbar Erträge erzielt werden können, zum Beispiel ein komplett eingerichtetes Speiserestaurant.

pacta sunt servanda

pacta sunt servanda. (lat. = Verträge müssen eingehalten werden; Grundsatz der Vertragstreue)

Pauschalierter Schadensersatz

Für den Fall der nicht gehörigen – nicht rechtzeitigen oder nicht mangelfreien – Erfüllung einer Pflicht durch den Schuldner kann die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes vereinbart werden. Der Gläubiger verfolgt damit den Zweck, den Eintritt und die Höhe eines Schadens nicht beweisen zu müssen.

Personen

Natürliche Personen sind alle Menschen ohne Ausnahme.

Juristische Personen = Ein Zusammenschluss von Personen (juristisch und/oder natürlich) zu einem gemeinsamen Zweck mit oder ohne Kapital. Eine juristische Person benötigt immer ein "Vertretungsorgan" in Form einer natürlichen Person, um zu handeln.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft kann von mindestens zwei Personen formlos gegründet werden. Zur Gründung ist kein Kapital erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag ist mündlich wirksam (formfrei).

Persönlichkeitsrechte

Zu den im Deliktsrecht geschützten Persönlichkeitsrechten zählen, insb.

das Recht am eigenen Bild

das Recht am eigenen geschriebenen oder gesprochenen Wort

das Recht am eigenen Namen/Firma

Pfandrechte

Pfandrechte können an Rechten (insbesondere Forderungen, §§ 1237 ff. BGB), an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff. BGB) und an unbeweglichen Sachen (Grundschild, Hypothek, §§ 1113 ff., 1191 ff. BGB) bestehen. Sie können auf einer Vereinbarung der Parteien beruhen (rechtsgeschäftliche Pfandrechte) oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung „von selbst“ entstehen (gesetzliche Pfandrechte). Gesetzliche Pfandrechte sind das Vermieterpfandrecht (§§ 562 ff. BGB) und das Pfandrecht des Unternehmers beim Werkvertrag (§ 647 BGB). Bei den rechtsgeschäftlichen Pfandrechten ist neben weiteren Voraussetzungen eine Einigung der Parteien über die Entstehung des Pfandrechts erforderlich. Alle Pfandrechte sind akzessorisch, setzen also das Bestehen der gesicherten Forderung voraus.

Pflichtverletzung

Nach § 280 Abs. 1 BGB hat der Schuldner dem Gläubiger den Schaden zu ersetzen, der durch eine Pflichtverletzung des Schuldners entsteht. Verstoßen werden kann gegen Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB) und gegen sonstige Pflichten (§ 241 Abs. 2 BGB), insbesondere Schutz- und Aufklärungspflichten. Wenn eine (objektive) Pflichtverletzung vorliegt, wird vermutet, dass der Schuldner diese auch (subjektiv) zu vertreten hat.

Positive Merkmale

Um einen Anspruch zu begründen, müssen alle positiven Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage vorliegen. Negative Tatbestandsmerkmale dürfen nicht vorliegen, da sie einem Anspruch entgegenstehen. → Negative Merkmale

Positives Tun

→ Handlung

Privatautonomie

Recht des Einzelnen Rechtsgeschäfte mit anderen Personen einzugehen.

Produzent

Produzent ist jeder der etwas herstellt, aber auch Führungskräfte in der Produktion, z.B. Produktionsleiter.

Prokura

Gem. § 48 Abs. 1 HGB ist die Prokura eine kaufmännische Vertretungsmacht, die eine Generalvertretungsmacht darstellt (s. § 49 Abs. 1 HGB). Sie kann nur von Kaufleuten ausdrücklich erteilt werden und ist ausschließlich an natürliche Personen übertragbar.

R

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB hat die Rechtsprechung das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ entwickelt. Durch dieses Recht wird der Schutz des Unternehmers gegen Beeinträchtigungen seiner rechtmäßig ausgeübten unternehmerischen Betätigung gesichert. Ein Schadensersatzanspruch setzt u. a. voraus, dass ein unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff vorliegt. Eine zufällige, nicht beabsichtigte Beeinträchtigung reicht hingegen nicht aus.

Rechte

Rechte sind alle nicht körperlichen (immateriellen) Gegenstände.

Rechtsbegriff

Ein Rechtsbegriff ist ein Begriff, den der Gesetzgeber in Gesetzen, z.B. dem BGB oder HGB, verwendet.

Unterschieden wird zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen.

Bestimmte Rechtsbegriffe haben teilweise eine Legaldefinition.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind bei deren Anwendung auszulegen.

Beispiel bestimmter Rechtsbegriff: angemessen, unverzüglich

Rechtsfähigkeit

Fähigkeit von Personen (natürlich oder juristisch), Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Die Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen beginnt mit Vollendung der Geburt und endet mit Vollendung des Todes.

Die Rechtsfähigkeit einer Personengesellschaft beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages und endet mit dessen Auflösung.

Die Rechtsfähigkeit einer Kapitalgesellschaft beginnt mit dem Eintrag und endet mit dem Austrag aus dem Handelsregister.

Rechtsgeschäft (einseitig)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft besteht aus einer Willenserklärung, z.B. die Kündigung.

Rechtsgeschäfte (mehrseitig)

Ein mehrseitiges Rechtsgeschäft besteht aus zwei oder mehr übereinstimmenden Willenserklärungen,

z.B. Kaufvertrag (bilateral), z.B. Gesellschaftsvertrag (multilateral)

Rechtssubjekte

Rechtssubjekte sind natürliche und juristische Personen.

Relative Rechte

Relative Rechte bestehen nur zwischen bestimmten Personen („inter partes“). Beispiel: Ansprüche aus einem Vertrag bestehen nur zwischen den Vertragspartnern.

Rücktritt

Begeht die eine Vertragspartei eine Pflichtverletzung, so hat die andere Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zum Rücktritt. Der Rücktritt gem. § 323 BGB fällt unter die Gestaltungsrechte. Deshalb muss dieser gem. § 349 BGB ausdrücklich oder schlüssig erklärt werden. Im Fall eines Rücktritts müssen gem. § 346 Abs. 1 BGB alle empfangenen Leistungen zurückgegeben werden.

S

Sachen

Gem. § 90 BGB sind Sachen alle körperlichen (materiellen) Gegenstände. Man differenziert zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen (Mobilen, Immobilien).

Sachmangel

Die Sache ist nach § 434 Abs. 1 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Die Sache entspricht nach § 434 Abs. 2 BGB den subjektiven Anforderungen, wenn sie 1. die vereinbarte Beschaffenheit hat, 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird. Zu der Beschaffenheit nach § 434 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 BGB gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache nach § 434 Abs. 3 BGB den objektiven Anforderungen, wenn sie 1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet, 2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung a) der Art der Sache und b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, 3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und 4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann. Zu der üblichen Beschaffenheit nach § 434 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 BGB gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache gem. § 434 Abs. 4 BGB den Montageanforderungen, wenn die Montage 1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder 2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

Nach § 434 Abs. 5 BGB steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Schadensberechnung

Die §§ 249 ff. BGB zur Schadensberechnung regeln nur Art, Inhalt und Umfang eines Schadensersatzanspruchs. Sie kommen erst zur Anwendung, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz besteht (d.h. eine Anspruchgrundlage gegeben ist). Bei der Schadensberechnung ist immer der konkret entstandene Schaden zu bewerten.

Schadensersatz

Eine Vertragspflichtverletzung führt nach § 280 BGB zur Schadensersatzpflicht. Nicht selten wird Schadensersatz nach § 280 BGB ausschließlich wegen Verletzung einer Nebenpflicht gefordert. In Bezug auf den Schadensersatz gibt es jetzt zwei Alternativen: Entweder fordert der Gläubiger Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz (= Schadensersatz neben der Leistung) oder er möchte keine Erfüllung mehr, sondern nur Ersatz seines gesamten Schadens (= Schadensersatz statt der Leistung).

Eine Schadensersatzpflicht gem. § 823 BGB entsteht, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

Schickschuld

Eine Schickschuld liegt vor, wenn der Schuldner verpflichtet ist, die Ware an den Gläubiger abzuschicken, also zum Transport zu geben. Der Verkäufer muss die Ware in diesem Fall „auf den Weg bringen“, zum Beispiel durch Aufgabe

bei der Post oder Abgabe an eine andere Transportperson, etwa einen Frachtführer. Damit hat der Verkäufer seine Pflicht erfüllt. Das Transportrisiko trägt der Käufer.

schlüssig

Schlüssig bzw. konkludent bedeutet, aus den Umständen des Falles und dem Verhalten der Personen zu schließen.

Schlüssiges Verhalten

→ Konkludentes Verhalten

schriftlich

In Worten niedergelegt und mit der Hand (bei Zugang!) unterschrieben. Dabei ist die Unterlage, auf der geschrieben wird, egal.

Schuldbeitritt

Der Schuldbeitritt ist im Gesetz nicht geregelt, aber aufgrund der Vertragsfreiheit zulässig. Von der in §§ 414, 415 BGB geregelten befreienden Schuldübernahme unterscheidet sich der Schuldbeitritt (auch „Schuldmitübernahme“) dadurch, dass hier kein Wechsel des Schuldners erfolgt, sondern dass der Beitretende als weiterer Schuldner neben den vorhandenen Schuldner tritt. Der bisherige Schuldner und der Beitretende werden Gesamtschuldner.

Schuldner

Schuldner ist derjenige, der den Anspruch erfüllen soll („der etwas schuldet“).

Schuldverhältnis

Zu unterscheiden ist zwischen vertraglichen, vorvertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen. Wenn ein Schuldverhältnis vorliegt, ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Aus § 241 Abs. 2 BGB können sich Pflichten zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils ergeben.

Schutzgesetz

Ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist eine Norm, die dem Einzelnen einen Schutz vor der Verletzung seiner Rechtsgüter, Rechte und anderen rechtlich geschützten Interessen gewähren soll. Viele Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB), zum Beispiel die Delikte Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) und Betrug (§ 263 StGB) sind Schutzgesetze.

schwebend unwirksam

Schwebend unwirksam bedeutet im juristischen Sprachgebrauch, dass das Rechtsgeschäft zwar existiert, aber (noch) keine Wirkung entfaltet.

Schweigen

Schweigen bedeutet im juristischen Sprachgebrauch nichts sagen und/oder nichts tun.

selbstständig

Selbstständig ist, wer nicht weisungsgebunden tätig ist. Entscheidend ist also, ob man nach Anweisungen arbeitet oder frei entscheiden kann.

Sicherungsabrede

Durch die Sicherungsabrede (Sicherungsvertrag, Zweckerklärung) erfolgt bei nicht akzessorischen Sicherungsrechten die Verbindung zwischen der Sicherung (z. B. einer Übereignung oder einer Abtretung) und der gesicherten Forderung.

Sittenwidrigkeit

Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, „wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt“.

Skonto

Der Schuldner ist nur dann zu einem Abzug von Skonto berechtigt, wenn eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Gläubiger besteht. Dem Gläubiger steht es frei, ob er ein Recht zum Abzug von Skonto einräumt, um den Schuldner zu einer schnellen Zahlung zu motivieren.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, reicht es nach heute noch herrschender Meinung für die Inanspruchnahme des Skontos aus, dass der Schuldner die Leistungshandlung rechtzeitig vornimmt. Diese besteht im Falle der Überweisung darin, dass der Schuldner „seine“ Bank anweist, die Überweisung auszuführen. Diese Anweisung kann auch noch am letzten Tag der Skontofrist erfolgen. Dagegen kommt es nicht darauf an, dass der Leistungserfolg (Gutschrift des Geldes auf dem Gläubigerkonto) ebenfalls innerhalb der Frist eintritt, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Vereinbarung getroffen.

Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht ist eine vertragliche Nebenpflicht und erfordert die Vermeidung von Gefahrenquellen, z.B. lockere Bodenfliesen.

Stellvertretung (kurz: Vertretung)

Wenn jemand eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgibt und dabei im Rahmen der Vertretungsmacht handelt, wirkt diese vom Vertreter abgegebene Willenserklärung gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Der Sachverhalt wird also so behandelt, als wenn der Vertreter die Erklärung selbst abgegeben hätte.

Sicherungsübereignung

Bei der im BGB nicht geregelten Sicherungsübereignung (SÜ) dient eine Sache oder eine Sachgesamtheit zur Absicherung einer oder mehrerer Forderungen. Objekte der SÜ können einzelne Sachen sein (Pkw, Lkw, Baukran) oder Sachgesamtheiten wie etwa ein Warenlager. Die rechtliche Konstruktion ist wie folgt: Der Sicherungsgeber (Kreditnehmer) übereignet gemäß §§ 929, 930, 868 BGB die Sache oder die Sachgesamtheit an den Sicherungsnehmer (Kreditgeber). Die – neben der Einigung – für die Übereignung nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Übergabe wird durch die Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt (vgl. §§ 930, 868 BGB), das häufig ein Leih-, Verwahrungs- oder Mietvertrag ist. Der Sicherungsnehmer (Kreditgeber) wird Eigentümer der Sache und deren mittelbarer Besitzer. Der unmittelbare Besitz verbleibt beim Sicherungsgeber (Kreditnehmer), der die Sache damit weiter nutzen kann, um aus den Erlösen den durch die SÜ gesicherten Kredit begleichen zu können. Die Verbindung zwischen Übereignung und Forderung wird durch die Sicherungsabrede (Sicherungsvertrag, Zweckerklärung) hergestellt. Wenn es zu Verzögerungen bei der Rückzahlung des Kredits kommt, ist der Sicherungsnehmer nach Maßgabe der Sicherungsabrede berechtigt, die Herausgabe der Sache zu verlangen und sie zu verwerten.

T

Termin

Unter Termin versteht man ein Datum.

Tiere

Gem. § 90a BGB sind Tiere keine Sachen, werden aber wie solche behandelt.

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Die vollständige Abwicklung eines Kaufvertrags erfordert drei Rechtsgeschäfte:

1. Abschluss des Kaufvertrags (schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft),
2. Übereignung der Kaufsache (erstes sachenrechtliches Verfügungsgeschäft, auch erstes Erfüllungsgeschäft),
3. Zahlung des Kaufpreises (zweites sachenrechtliches Verfügungsgeschäft, auch zweites Erfüllungsgeschäft).

Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip besagt, dass die Wirksamkeit dieser drei Rechtsgeschäfte getrennt (einzeln) zu betrachten ist. Die Rechtsgeschäfte sind außerdem in ihrer rechtlichen Wirksamkeit unabhängig voneinander.

U

Unbewegliche Sachen

Unbewegliche Sachen (lat. = Immobilien) sind bebaute und unbebaute Grundstücke.

Unerlaubte Handlung

→ Deliktsrecht

Ungerechtfertigte Bereicherung

Die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) dienen dazu, Zuwächse im Vermögen einer Person, für die es keinen Rechtsgrund gibt, wieder rückgängig zu machen.

Unmöglichkeit

Bei der Behandlung der Unmöglichkeit ist es wichtig, zwischen der unmöglichen und der (noch) möglichen Leistung zu unterscheiden. Wenn eine Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist (z. B. die Lieferung einer Ware), hat der Gläubiger gemäß § 275 Abs. 1 BGB keinen Anspruch mehr auf die Leistung, ohne dass es darauf ankommt, wer die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Davon zu trennen sind die Fragen, ob dem Gläubiger gegen den Schuldner der unmöglichen Leistung ein Schadensersatzanspruch zusteht (§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB) und ob der Gläubiger seine noch mögliche Gegenleistung (Zahlung des Kaufpreises) noch zu erbringen hat (vgl. dazu § 326 BGB).

Unterlassen

Ein Unterlassen erfüllt nur dann das Tatbestandsmerkmal „Handlung“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB, wenn eine Pflicht zum Tätigwerden, also zum Handeln besteht. Die Pflicht kann sich aus dem Gesetz, einer konkreten Lebensbeziehung (insbesondere innerhalb der Familie) oder aus einem vorangegangenen Tun ergeben.

Unternehmer

Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Unverzüglich

Unverzüglich bedeutet: ohne schuldhaftes Zögern (s. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB). Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet dies nicht sofort. Solange die Verzögerung einen überzeugenden Grund hat, ist sie nicht schuldhaft.

Ü

Übermittlung (falsch)

Eine falsche Übermittlung bzw. der Übermittlungsfehler ist ein Anfechtungsgrund und liegt gem. § 120 BGB vor, wenn eine Willenserklärung durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig transportiert wurde.

V

Veräußerung

Wenn in einem juristischen Text von „Veräußerung“ die Rede ist, sind i.d.R. der (schuldrechtliche) Kaufvertrag (§ 433 BGB) und die (sachenrechtliche) Übertragung des Eigentums (§§ 929 ff. BGB; §§ 873, 925 BGB) gemeint.

Verarbeitung

Wird ein Stoff (eine Sache) oder werden mehrere Stoffe (Sachen) verarbeitet oder umgebildet und entsteht dadurch eine neue Sache, so wird der Hersteller der neuen Sache gemäß § 950 Abs. 1 BGB deren Eigentümer, es sei denn, der Wert der Verarbeitung ist wesentlich geringer als der Gesamtwert der verarbeiteten Stoffe.

Verbraucher

Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu privaten Zwecken abschließt.

Verbrauchsgüterkauf

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine bewegliche Sache kauft. In diesem Fall gelten neben den §§ 433 ff. BGB zum Schutz des Verbrauchers zusätzlich die §§ 474 ff. BGB.

Verjährung

Begriff Wenn ein Anspruch verjährt ist, ist der Verpflichtete (der Schuldner) nach § 214 Abs. 1 BGB berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung bewirkt also nicht den Untergang (das Erlöschen) des Anspruchs, sondern begründet nur ein Gegenrecht. Der Eintritt der Verjährung wird in einem Prozess nicht „von Amts wegen“ beachtet. Der Schuldner muss sein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, indem er die „Einrede der Verjährung“ erhebt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB beginnt (erst) am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruch hatte oder grob fahrlässig nicht erlangt hatte (§ 199 Abs. 1 BGB).

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

In der Praxis ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1, 185 Abs. 1, 398 BGB) weit verbreitet. Dieser wird vereinbart, wenn eine Absatzkette vorliegt und der erste Käufer nicht in der Lage ist, den Kaufpreis vor der Weiterveräußerung an Dritte zu zahlen. Die Konstruktion ist wie folgt: Zunächst wird ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB), sodass der erste Käufer das Eigentum erst erwirbt, wenn er den Kaufpreis vollständig an seinen Lieferanten bezahlt hat. Der Lieferant (Noch-Eigentümer) gestattet dem ersten Käufer (Noch-Nicht-Eigentümer) aber schon vor (vollständiger) Zahlung des Kaufpreises die Veräußerung der Kaufsache „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ an Dritte. Der erste Käufer trifft mit der Übereignung an die Dritten eine Verfügung als Nichtberechtigter, die aber nach § 185 Abs. 1 BGB wirksam ist, weil sie mit der Einwilligung des Berechtigten (Noch-Eigentümer) erfolgt. Da damit das Eigentum gemäß §§ 929 S. 1, 185 BGB auf die Dritten übergeht, lässt sich der bisherige Eigentümer (Lieferant) die Kaufpreisforderungen, die dem ersten Käufer gegen die Dritten zustehen, zur Sicherheit abtreten (§ 398 BGB).

Vermögensschäden

Vermögensschäden (materielle Schäden) sind Schäden, die sich in Euro und Cent konkret bestimmen lassen. Typische Beispiele sind Reparaturkosten, Heilungskosten (Krankenhauskosten, Zuzahlung für Medikamente, Fahrten mit dem Taxi zum Arzt), Verdienstaufschlag und entgangener Gewinn.

Vermutung

Eine gesetzliche Vermutung ist eine Beweislastregelung. Sie begründet einen Rechtszustand, dessen Tatsachen nicht dargelegt und bewiesen werden müssen. Beispiel: Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird gemäß § 1006 Abs. 1 BGB vermutet, dass er Eigentümer der Sache ist.

Eine Vermutung ist grundsätzlich widerlegbar, d.h. der Beweis des Gegenteils widerlegt die gesetzliche Vermutung. Beispiel: Legt der Eigentümer den Kaufvertrag über eine bewegliche Sache vor, kann er i.d.R. damit die Vermutung, dass der Besitzer auch Eigentümer ist, widerlegen.

Verrichtungsgehilfe

Verrichtungsgehilfe ist, wer in weisungsabhängiger Form von einem anderen (Geschäftsherrn), zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht, in dessen Interesse zu einer Verrichtung bestellt ist. Das sind insbesondere Arbeitnehmer. Subunternehmer sind in der Regel mangels Abhängigkeit keine Verrichtungsgehilfen.

Verschulden

Gem. § 276 Abs. 1 BGB umfasst Verschulden den Vorsatz und die Fahrlässigkeit einer Person.

Versendungskauf

Nach § 447 Abs. 1 BGB liegt ein Versendungskauf vor, wenn der Verkäufer die Kaufsache auf Verlangen (eine Bitte reicht auch aus) des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet. In diesem Fall geht die Transportgefahr gemäß § 447 Abs. 1 BGB auf den Käufer über, sobald die Sache vom Verkäufer an eine Transportperson übergeben wurde. Beim Verbrauchsgüterkauf gilt § 447 Abs. 1 BGB nur ausnahmsweise, sodass regelmäßig der Verkäufer (Unternehmer) das Transportrisiko trägt.

Vertrag

Ein Vertrag kommt durch mindestens 2 übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Dies wird auch als Konsens bezeichnet.

Vertragsfreiheit

Die Vertragsfreiheit beinhaltet zum einen die Entscheidung einer Person, mit einer anderen Person einen Vertrag zu schließen oder dies zu lassen! Außerdem umfasst sie das Recht der beiden Vertragsparteien, den Inhalt des Vertrags auszuhandeln. Zu beachten ist, dass die Vertragsfreiheit Grenzen hat, z.B. den Kontrahierungszwang.

Vertragsschluss

Ein Vertrag entsteht durch die Annahme eines Angebots. Voraussetzung hierbei ist die Einigung der Parteien. Sowohl Angebot als auch Annahme sind Willenserklärungen.

Willenserklärung 1 + Willenserklärung 2 + ... + Willenserklärung n = Vertragsabschluss (mind. 2 WE)

Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) wird in Verträgen vereinbart, um den Schuldner zu einer ordnungsgemäßen, insbesondere rechtzeitigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten. Nach § 339 BGB ist eine Strafe, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall verspricht, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, verwirkt, wenn der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug kommt. Mit „Strafe“ ist hier nicht eine vom Gericht verhängte Geldstrafe gemeint, sondern eine Geldzahlung des Schuldners an den Gläubiger. „Verwirkt“ bedeutet, dass der Anspruch auf die Strafe entstanden ist (fällig ist).

Vertretungsmacht

Vertretungsmacht ist die Macht, für eine andere Personen wirksam Rechtsgeschäfte abschließen zu können.

Man differenziert zwischen der gesetzlichen Vertretungsmacht (z.B. der Eltern für minderjährige Kinder) und der durch eine Willenserklärung übertragene Vertretungsmacht, der Vollmacht.

Verzug

Der Schuldner kommt bei ausbleibender Leistung gem. § 286 BGB grundsätzlich durch Mahnung (ausdrücklich oder schlüssig) in Verzug.

Verzugsschaden

Zum Verzugsschaden gehören gem. § 288 Abs. 1 bis 3 BGB die Verzugszinsen und die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Rechtsdurchsetzung.

Personalkosten für eigene Mitarbeiter und die eigene Arbeit zählen nicht zum Verzugsschaden.

Verzugszinsen

Gem. § 288 Abs. 1 BGB liegen die Verzugszinsen grundsätzlich bei 5% über dem Basiszins.

Gem. § 288 Abs. 2 BGB liegen die Verzugszinsen im B2B-Fall bei 9% über dem Basiszins.

Gem. § 288 Abs. 3 BGB können die Verzugszinsen aus anderem Rechtsgrund höher liegen.

Vollmacht

Die Vollmacht ist die durch eine Willenserklärung erteilte Vertretungsmacht.

Vorsatz

Vorsatz liegt vor, wenn der Täter absichtlich handelt (direkter Vorsatz, lat. = *dolus directus*). Vorsätzlich handelt aber auch, wer den Verletzungserfolg nicht will, ihn aber zumindest billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz, lat. = *dolus eventualis*). Hier handelt der Täter nach dem Motto: „Es wird schon nichts passieren, aber wenn, dann passiert es eben.“

Vorvertragliches Schuldverhältnis

Nach § 311 Abs. 2 BGB kann ein Schuldverhältnis mit Schutz-, Aufklärungs- und sonstigen Nebenpflichten bereits vor Abschluss eines Vertrags bestehen. In einem solchen „vorvertraglichen Schuldverhältnis“ bestehen noch keine Leistungspflichten nach § 241 Abs. 1 BGB, aber bereits Pflichten zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB. → Vertragliches Schuldverhältnis

W

Weisungsgebunden

Weisungsgebunden bedeutet, dass man nach Anweisung arbeitet und nicht frei entscheiden kann.

Werkvertrag

Begriff Der Werkvertrag ist auf die Herbeiführung eines Erfolges gerichtet (§ 631 Abs. 2 BGB). Nur wenn der Unternehmer den Erfolg herbeiführt, hat er einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung. Dadurch unterscheidet sich der Werkvertrag vom Dienstvertrag: Dieser ist gemäß § 611 Abs. 1 BGB auf die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung einer Vergütung und damit auf eine Tätigkeit gerichtet. Auch der zur Dienstleistung Verpflichtete muss sich um die Herbeiführung des Erfolges bemühen. Den Anspruch auf Bezahlung hat er aber auch dann, wenn der Erfolg trotz Bemühens nicht eintritt.

Fiktive Vergütung Nach § 632 Abs. 1 BGB gilt eine Vergütung als vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Diese Fiktion („gilt als vereinbart ...“) greift (nur) dann ein, wenn die Parteien keine ausdrückliche oder zumindest konkludente Vereinbarung zur Vergütung getroffen haben, was im wirtschaftlichen Bereich eher selten der Fall ist.

Übliche Vergütung Da es bei einem Werkvertrag häufig nicht möglich ist, die Höhe der Vergütung im Voraus zu bestimmen, enthält § 632 Abs. 2 BGB eine (weitere) Fiktion. Bei fehlender Vereinbarung zur Höhe der Vergütung ist bei Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Unter einer Taxe versteht man einen behördlich festgesetzten Preis, etwa für die Benutzung von Taxen, aber auch Gebührenordnungen für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte und Steuerberater. Diese Ordnungen enthalten allerdings nicht immer starre Gebühren, sondern lassen den Rechnungsstellern einen Spielraum, den sie im Rahmen des Üblichen nutzen dürfen. Anderenfalls ist die übliche Vergütung zu zahlen, etwa der übliche Stundenlohn für Reparaturen.

Fälligkeit Vergütung Nach § 641 Abs. 1 BGB ist die Vergütung „bei der Abnahme des Werkes zu entrichten“. Das bedeutet, dass der Anspruch auf die Vergütung erst fällig wird, wenn der Besteller das vom Unternehmer hergestellte Werk abgenommen hat.

Abnahme Nach § 640 Abs. 1 BGB ist der Besteller verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen (Zweite Hauptpflicht). Eine Abnahme liegt vor, wenn der Besteller das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung körperlich entgegennimmt. Die Abnahme kann förmlich durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder konkludent (schlüssiges Verhalten, z. B. Ingebrauchnahme) erfolgen. In beiden Fällen muss gegenüber dem Unternehmer zum Ausdruck kommen, dass der Besteller die Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkennt. Möglich ist auch eine fiktive Abnahme (§§ 640 Abs. 1 S. 3, § 641a Abs. 1 S. 1 BGB).

Kostenanschlag Wenn dem Werkvertrag ein verbindlicher Kostenanschlag (oft „Kostenvoranschlag“ genannt) zugrunde liegt, muss das Werk für den damit vereinbarten Preis erstellt werden („Festpreis“). Wenn der Unternehmer keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenanschlages („unverbindlicher Kostenvoranschlag“) übernommen hat, muss der Unternehmer den Besteller informieren, wenn sich während der Herstellung des Werkes zeigt, dass dieses nicht ohne eine wesentliche finanzielle Überschreitung ausführbar ist (§ 650 Abs. 2 BGB). Als wesentlich wird eine Überschreitung ab 15 % oder ab 20 % angesehen. Unterlässt der Unternehmer die Anzeige, liegt hierin eine Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB mit der Folge, dass der Besteller nur dem Kostenanschlag gemäß zuzüglich der zulässigen Überschreitung in Höhe von 15–20 % zur Zahlung verpflichtet ist. Dies gilt nicht, wenn es während der Bauausführung zu Änderungen der Planung kommt.

Unternehmerpfandrecht Nach § 647 BGB steht dem Unternehmer für seine Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen zu, die in seinen Besitz gelangt sind. Das Pfandrecht berechtigt ihn zur Verwertung des Gegenstandes (§§ 1257, 1234 ff. BGB).

Widerrechtlichkeit

Jede Verletzung eines fremden Rechtsgutes oder Rechtes ist widerrechtlich („wider das Recht“), es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor (Einwilligung, Notwehr). „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Widerrechtlichkeit!“ Diese Regel gilt aber nicht für Eingriffe in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR). In diesen beiden Fällen muss die Rechtswidrigkeit im Wege einer Güter- und Interessenabwägung festgestellt werden.

Widerruf

In bestimmten Fällen stehen Verbrauchern Widerrufsrechte zu, so bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen (§§ 312g Abs. 1, 355 BGB). Nach fristgerechter Erklärung des Widerrufs sind die Verträge gemäß § 357 BGB rückabzuwickeln.

Widerruf der Vollmacht

Die Vollmacht kann nur so widerrufen werden, wie sie erteilt wurde.

Die Innenvollmacht kann nur durch Innenwiderruf, die Außenvollmacht nur durch Außenwiderruf zurückgezogen werden.

Willenserklärung

Die Willenserklärung (WE) ist die Erklärung einer Person, sich rechtlich binden zu wollen.

Eine Willenserklärung wird grundsätzlich mit Zugang wirksam.

Wohnsitz

Wohnsitz/Sitz ist gem. § 7 Abs. 1 BGB der Ort, wo sich eine Person ständig niederlässt.

Z

Zivilrecht

Zivilrecht, auch privates Recht oder bürgerliches Recht genannt, behandelt das rechtliche Verhältnis von Personen (Natürliche und juristische) im Gleichstellungsverhältnis: Die Personen stehen auf gleicher Ebene zueinander und haben gegenseitige Forderungen bzw. Ansprüche.

Zugang (einer Willenserklärung)

Eine Willenserklärung unter Abwesenden ist nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und der Empfänger unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen und nach der Verkehrsanschauung mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Bei Privatpersonen bedeutet dies bis ca. 20.00 Uhr.

Bei Geschäftspersonen bedeutet dies zu den Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten.

Das Internet kennt keine Uhrzeiten. Deshalb sollte man hier kenntlich machen, ob geöffnet oder geschlossen ist.

Zwingende Regelungen bzw. zwingendes Recht

Zwingende Regelungen sind Regelungen, von denen durch vertragliche Vereinbarungen nicht abgewichen werden kann.

Beispiel: §§ 305 ff. BGB finden bei AGB immer Anwendung.